

Hygienekonzept für das Hachehuus, die Bartholomäus-Kirche und die Friedhofskapelle Barrien unter den Bedingungen der Corona-Pandemie

EINHALTUNG DER VORGESCHRIEBENEN ABSTANDSREGELUNGEN

Bei allen gemeindlichen Aktivitäten ist darauf zu achten, dass der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Meter besser sogar 2 Meter zwischen Personen eingehalten wird. Dazu werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Hinweisplakat „Wir geben aufeinander acht“ beim Eintritt in kirchliche Gebäude
https://www.landeskirche-hannovers.de/damfiles/default/evlka/frontnews/2020/Maerz/14/Bilder/Plakat_Corona-Hinweise.pdf-f075a39d0e9d6d00619626d501286886.pdf
- Hinweisplakat zum Verzicht aufs Händeschütteln
<https://publikationen.dguv.de/praevention/allgemeine-informationen/3785/aushang-haende-schuettern>
- mündliche und schriftliche Hinweise zu den verhaltensbedingten Schutzmaßnahmen durch Verantwortliche bei den Veranstaltungen und Sitzungen (z.B. Abstandswahrung)
- Vorbereitung der zu nutzenden Räume durch Aufstellung von Tischen und Stühlen mit den erforderlichen Mindestabständen (bei Bänken sind Sitzplätze entsprechend zu markieren)
- separate Ein- und Ausgangswege in der Kirche und in der Friedhofskapelle kennzeichnen (Einbahnstraßenregelung)
- Inhaltliche Angebote der derzeitigen Gefährdungssituation anpassen (z.B. möglichst auf Singen und Bewegungsangebote in geschlossenen Räumen verzichten)
- Bei Gottesdiensten und Kasualien in der Kirche und in der Friedhofskapelle, sind Mitarbeitende und Teilnehmende dazu verpflichtet, medizinischen Mund- / Naseschutzes, d.h. OP-Maske/FFP2/KN95/N95, zu tragen, solange sie sich im Raum bewegen.

LÜFTEN

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften von Räumen. In Veranstaltungs- und Sitzungsräumen ist mindestens vor und nach der Nutzung – bei längerer Nutzung auch in den Pausen- eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster oder Türen über mehrere Minuten vorzunehmen. Bei kleineren Räumen muss entsprechend länger und häufiger gelüftet werden.

Folgende Maßnahmen werden umgesetzt:

- Vor und nach jeder Veranstaltung und in den Pausen werden die Räume mindestens 15 Minuten gelüftet (Stoß- und Querlüftung)
- Sofern die Temperaturen dies zulassen erfolgt eine Dauerlüftung durch einzelne geöffnete Fenster oder Türen
- Alle Mitarbeitenden werden angewiesen auf eine regelmäßige Lüftung der Räume und Büros zu achten

ZUSÄTZLICHE HYGIENEMASSNAHMEN

Desinfektionsspender stehen im Eingangsbereich des Hachehuuses, der Kirche und der Friedhofskapelle.

Desinfektionsmittel sind nur auf trockener Haut wirksam und müssen genauso gründlich in die Hände eingerieben werden wie Seife (ca. 30 Sekunden).

Die Toiletten und Küchen sind mit Seifenspender, Einwegtüchern zum Abtrocknen und einem Entsorgungskorb für die Papiertücher auszustatten. Der Vorrat an Seife, Papiertüchern, Putzmitteln und Desinfektionsmitteln wird regelmäßig überprüft.

Die Reinigungsintervalle für folgende Bereiche werden angepasst:

- Sanitäreinrichtungen (täglich Montag bis Freitag)
- regelmäßig genutzte Oberflächen (z.B. Türklinken, Handläufe, Lichtschalter) (täglich Montag bis Freitag)
- Küchen (auch Schrankgriffe, Kaffeemaschine, Wasserkocher und sonstige Oberflächen, die regelmäßig genutzt werden) (mind. 1x wöchentlich)

- Gemeinschaftsräume und Räume mit Publikumsverkehr (insbesondere Tischoberflächen und Stuhllehnen) (mind. 1x wöchentlich gründlich, sonst nach jeder Nutzung).

Bei Veranstaltungen im Hachehuus sind die jeweiligen Gruppenleitenden dafür verantwortlich, nach Benutzung des Mobiliars, die Tischoberflächen und die Griffmulden der Stühle mit Desinfektionsspray zu behandeln.

Flächendesinfektionsspray steht im Großen Saal auf/neben dem Medienschrank zum Einsatz bereit.

EINSCHRÄNKUNG DER KONTAKTE IM RAHMEN DER GEMEINDEARBEIT

Abhängig von der aktuell geltenden Fassung der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie werden die erforderlichen Maßnahmen zur Einschränkung von Kontakten in kirchlichen Gebäuden umgesetzt. Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen ist nur möglich, wenn die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie für die Art der Veranstaltung kein Verbot vorsieht und die aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Bestehen Unklarheiten, ob bestimmte Veranstaltungen in der geplanten Weise stattfinden dürfen und geben auch die Handlungsempfehlungen der Landeskirche im Internet keine Hinweise, wird dies im Einzelfall mit dem örtlich zuständigen Ordnungsamt bzw. mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt.

VORÜBERGEHENDE DOKUMENTATION VON KONTAKTDATEN

Die Kontaktdaten der Personen, die die kirchlichen Gebäude betreten sowie der Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Gebäude werden weitestmöglich dokumentiert, um im Bedarfsfall Infektionsketten weiter verfolgen zu können. Die Personen werden über die Maßnahmen informiert, die aktuell in den kirchlichen Gebäuden hinsichtlich des Infektionsschutzes gelten. Die Dokumentation erfolgt mittels:

- Anwesenheitslisten bei kirchlichen Veranstaltungen
- Anwesenheitslisten bei nichtkirchlichen Veranstaltungen in kirchlichen Gebäuden
- Besucherliste für einzelne Besucher im Kirchenbüro

HYGIENISCHE SCHUTZMASSNAHMEN IM RAHMEN DER GEMEINDEARBEIT

Zur Vermeidung von Schmierinfektionen werden folgende zusätzliche Maßnahmen ergriffen:

- Türen stehen vor Veranstaltungsbeginn auf und werden vom Veranstalter oder sonstigen für Ordnerdienste zuständigen Mitarbeitenden geschlossen
- Ablaufpläne und gemeinsam gesprochene Texte werden möglichst elektronisch zur Verfügung gestellt (Beamer) oder auf Papier ausgedruckt und vor Veranstaltungsbeginn bereitgelegt (Gesangbücher etc. werden nicht genutzt)
- Info-Material und Unterlagen werden zur Einzelnutzung zur Verfügung gestellt
- die Teilnehmer nutzen ausschließlich ihre persönlichen oder ihnen persönlich zur Verfügung gestellte Stifte und sonstige Hilfsmittel

HYGIENEKONZEPT FÜR DEN BESUCH DES KIRCHENBÜROS IM HACHEHUUS

Das Kirchenbüro ist bis auf weiteres einmal wöchentlich donnerstags von 9-11 geöffnet.

Die Einhaltung der Hygienevorschriften der Landesregierungen und Landeskirche werden entsprechend eingehalten und wie folgt durchgeführt:

- Die Besucher müssen am Eingang klingeln und werden abgeholt.
- Beim Betreten des Hachehuus gibt es Desinfektionsspender und die Möglichkeit, die Hände zu desinfizieren.
- Pflicht ist das Tragen eines medizinischen Mund- / Naseschutzes, d.h. OP-Maske/FFP2/KN95/N95.
- Im Büro ist ein Tisch zur Wahrung des Abstandes aufgestellt, wo sich die Besucher setzen können und auf dem Boden sind Markierungen aufgeklebt.
- Beim Besuch werden die Namen, Adressen und Telefonnummer notiert, um mögliche Infektionsketten nachzuvollziehen.

GRUNDSÄTZLICHES ZU VERANSTALTUNGEN IM HACHEHUUS/IN DER BARTHOLOMÄUSKIRCHE

Die Termine der regelmäßigen Gruppen und Kreise sind in dem Kalender der Kirchengemeinde gebucht und gelten bis auf weiteres. Allerdings kann es zu Veränderungen bzgl. der Raumzuordnung kommen. Hier gilt:

Für alle Gruppen und Kreise, sowie (Posaunen-)Chorproben ist ein aktueller negativer Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene erforderlich. Ein Selbsttest kann durchgeführt werden unter Aufsicht des Hygiene-Verantwortlichen der Gruppe.

Sämtliche musikalische Gruppen (Chöre, Posaunenchöre, Orchester etc.) proben ausschließlich in der Kirche in einer Gruppengröße von max. 4 Personen oder im Garten des Hachehuuses ohne Begrenzung der Personenzahl mit geltenden Abstandsregeln.

Für Veranstaltungen im Hachehuus steht ausschließlich der große Saal zur Verfügung.

Im Hygienekonzept der Kirchengemeinde befindet sich ein Bestuhlungsplan in drei Varianten.

Die maximale Besucher*innenzahl für den Saal ist auf **24 Plätze** festgelegt.

Die Kirche kann auch als Versammlungs- und Veranstaltungsort genutzt werden.

Die maximale Belegung an Einzelplätzen liegt bei **26 Personen**. Bei einer **Partnerbelegung** aus einem Hausstand maximal **46 Plätze**. Hinzu kommen in der Regel maximal 5 Mitwirkende (Pastorinnen, Kirchenvorstand, Küsterin, Organist).

In den kirchlichen Räumlichkeiten ist ein medizinischer Mund- und Nasenschutz, d.h. OP-Maske/FFP2/KN95/N95 zu tragen.

Gemeinschaftliches Essen und Trinken ist in den Räumlichkeiten der Kirchengemeinde bis auf weiteres nicht gestattet. Abweichungen werden im Einzelfall vorher vom Kirchenvorstand genehmigt.

Die Küche ist für Besucher*innen und Gemeindegruppen sowie für Veranstaltungen bis auf weiteres nicht zugänglich. Dies gilt auch für Pilger*innen. Die Küche darf nur von den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen im Haus genutzt werden.

Die Gruppenleiter*innen/Veranstaltungsleiter*innen tragen die Verantwortung und verpflichten sich, für die Einhaltung und Durchsetzung der Corona-Schutzmaßnahmen während und nach der Veranstaltung zu sorgen. Dazu gehört auch die Kontrolle der negativen Ergebnisse der Corona-(schnell-)tests.

Bei jeder Veranstaltung in kirchlichen Gebäuden (Gruppen, Kreise, Sitzungen, Chöre, Veranstaltungen etc.) ist eine Anwesenheitsliste mit Adressnachweis zu führen.

Diese wird unmittelbar nach Veranstaltungsende im Kirchenbüro abgegeben.

Hierzu kann der Briefkasten am Haus genutzt werden. Wird die Liste nicht zeitnah abgegeben, wird dies zu einem Ausschluss der Gruppe/Veranstaltung führen, sie kann die Räume zukünftig nicht mehr nutzen.

Aufgrund des stark erhöhten Reinigungsaufwandes gelten neue Aufwandsentschädigungen, die unserer beiliegenden Entgeltordnung in Coronazeiten zu entnehmen sind.

Sollte festgestellt werden, dass sich eine mit Corona infizierte Person auf einer Veranstaltung befunden hat, sorgt der Gruppenleiter/die Gruppenleiter dafür, dass die Gemeindeleitung darüber informiert wird (falls das Gesundheitsamt nicht sowieso für die Inkenntnisnahme sorgt).

HYGIENEKONZEPT FÜR VERANSTALTUNGEN IM HACHEHUUS

Im Hachehuus kann für Veranstaltungen bis 4 Personen der Besprechungsraum genutzt werden.

Für Veranstaltungen mit mehr Personen ist der große Saal zu nutzen.

Im großen Saal gibt es eine **Grund-Bestuhlung**, die nach jedem Gebrauch des Saales wieder aufzubauen ist, und zwar der **Stuhlkreis aus 14 Stühlen (grüne Punkte)** auf dem Fußboden markieren die Grundbestuhlung).

2 weitere Bestuhlungsmöglichkeiten sind durch farbige Punkte auf dem Fußboden vormarkiert:

- Gelbe Punkte: Stuhlkreis von 9 Stühlen.
- Rote Punkte: "Vortragsbestuhlung": 24 Stühle in Reihen hintereinander + Rednerplatz vor der Leinwand (doppelt-rot markiert).

(*siehe unten: "Saalbestuhlung während der Corona-Pandemie")

Nach Bedarf können Tische aufgestellt werden – unter Einhaltung der 1,50m Abstandsregeln -, die nach der Veranstaltung wieder im Möbellager gelagert werden.

Vor Beginn der Veranstaltung

- a) Nimmt der/die Verantwortliche der Gruppe die negativen Testergebnisse der Gruppenteilnehmenden zur Kenntnis oder ist anwesend während Gruppenteilnehmende einen Schnelltest durchführen und kontrolliert das Testergebnis. Bei einem positiven Testergebnis ist das Gesundheitsamt zu informieren und die Person begibt sich augenblicklich in Quarantäne. Bei einem negativen Testergebnis ist Gruppenteilnahme möglich.
 - b) tragen sich alle Teilnehmenden in eine Liste ein (bzw. der/die Gruppenleitende trägt die Personen in die Liste ein) und wirft sie nach Abschluss der Veranstaltung in den Briefkasten des Hachehuuses (bzw. legt sie in das Kirchenbüro).
-

Blanko-Exemplare der "Corona-Liste" liegen auf dem Medienschränk.

Datenerhebung: • Datum und Name der Veranstaltung; • Ort; • Beginn- und Schlussuhrzeit, • Anwesende / Teilnehmer, o Name und Vorname, o Straße & Hausnummer, o Postleitzahl, Ort, o Telefonnummer / Mobilnummer.

Die Listen werden 3 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Zwischen den Veranstaltungen muss 15 min gelüftet und 30 min Pause eingeplant werden.

Der/die Gruppenleitende sorgt dafür, dass die Türen/Fenster nach 15 min wieder geschlossen werden.

Nach jeder Veranstaltung sorgt der/die Gruppenleitende dafür, dass die Tische und Griffmulden der Stühle desinfiziert werden (Material dazu steht auf dem Medienschränk).

*Saalbestuhlung während der Coronapandemie

Variante 1 – großer Stuhlkreis – grüner Punkt ●

14 Einzelplätze im Kreis mit der Möglichkeit, Tische davor zu stellen

Dieser Stuhlkreis bleibt als Grundvariante immer so stehen oder muss entsprechend wieder hergestellt werden



Variante 2 – kleiner Stuhlkreis – Gelber Punkt ●

9 Einzelplätze im Kreis mit der Möglichkeit, Tische davor zu stellen

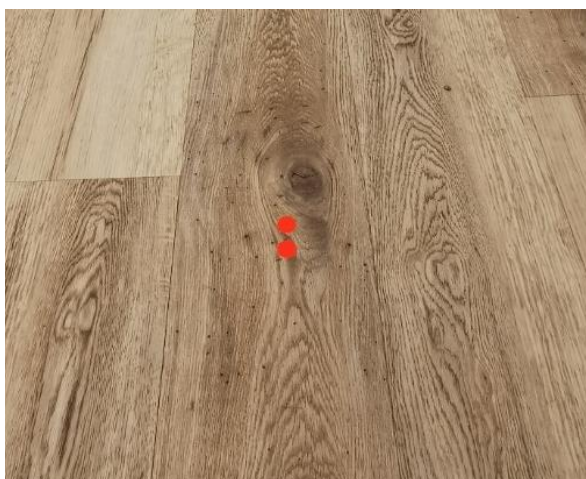


Variante 3 – Vortragsbestuhlung – Hellroter Punkt ●

24 Einzelplätze ohne Tische – es wird keine Paarbestuhlung angeboten.
Sollten Personen aus einem Haushalt zusammen sitzen wollen, bieten sich hierfür die Außenplätze an.



Bei einem Frontalvortrag ist im vorderem Bereich auf dem Boden eine Markierung für den Vortragenden vorhanden: Somit ist gewährleistet, dass die 4 m zum Publikum eingehalten werden.



Die Stühle, die insgesamt zur Verfügung stehen, sind im hinteren Bereich des Saales zu finden.

Es werden KEINE weiteren Stühle verwendet, da die Hygienevorschriften eingehalten werden müssen.



HYGIENEKONZEPT FÜR CHORARBEIT, CHORPROBEN & OFFENES SINGEN/POSAUNENCHORPROBEN/KONZERTE IM FREIEN SOWIE IN DER BARTHOLOMÄUS- KIRCHE

Zu Beginn der Veranstaltung tragen sich die Anwesenden in eine Anwesenheitsliste ein, die direkt im Anschluss an die Veranstaltung in den Briefkasten des Hachehuuses zu werfen ist. Die Daten werden für drei Wochen aufbewahrt, um ggf. Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Blanko-Anwesenheitslisten liegen auf dem Stuhl neben der Sakristei (bzw. auf dem Medienschränk im Hachehuus).

(Posaunen-) Chorproben dürfen mit bis zu vier Personen in der Kirche (7-Tage-Inzidenz über 50), sonst ohne Begrenzung der Personenzahl (7-Tage-Inzidenz unter 50) stattfinden und draußen ohne Begrenzung der Personenzahl – bei Einhaltung des Hygienekonzepts: nur mit aktuellem negativen Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene (bei 7-Tage-Inzidenz über 35) und mit den geltenden Abstandsregeln (s.u.).

Zwingend geltende Regelungen:

a) im Freien: *) grün: gilt zusätzlich für Bläsergruppen

- Möglichst sicht- bzw. erkennbare Absperrung / Kennzeichnung des Probenareals.
- Bei Ankunft Beachtung der Abstandsregelungen von mind. 1,5m.
 - nur mit aktuellem negativen Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene
 - Bei Ankunft Mund-Nasen-Schutz, d.h. OP-Maske/FFP2/KN95/N95, tragen. Wer Mund-Nasen-Schutz vergessen hat, bekommt einen Einweg-OP-Mund-Nasen-Schutz.
- Verzicht auf jegliche Begrüßungsrituale.
- Zu Beginn werden alle Teilnehmenden über die bestehenden Hygieneregeln informiert.
- Keine Teilnahme von Personen mit Atemwegerkrankungen und Personen mit Krankheitssymptomen/-bildern.
- ggf. eigene Sitzgelegenheit mitbringen. Ansonsten Bestuhlung in ausreichendem Abstand.
- Jeder Teilnehmer bringt seinen eigenen Notenständer, Bleistift/Stift und das benötigte Notenmaterial mit.
- **Es darf nur auf dem eigenen Instrument und dem eigenen Mundstück gespielt werden.**
- **Bei Gesangsgruppen => vergrößerter Abstand zwischen den Sänger*Inne*n:**
 - o Mind. 1,5m seitlich.
 - o Mind. 3m nach vorne.
- **Bei Bläsergruppen => Mindestabstand von 1,5m in alle Richtungen**
- **Abstand zur Probenleitung mind. 3,0m.**
- Atemübungen / Einsingen werden auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert.
- **Auf Mundstück- sowie Lippenübungen wird verzichtet.**
- Bei Bewegung innerhalb des Probenareals Tragen des Mund-Nasen-Schutzes.
- Beim Verlassen wiederum Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Nicht alle auf einmal, sondern nach und nach mit Rücksicht auf den Abstand untereinander.
- Kein Zusammentreffen bzw. „gesellige“ Versammlungen der Teilnehmer vor und nach der Probe.
- Reinigung aller Oberflächen und Gegenstände, die von den Teilnehmern häufig(er) berührt werden.

b) in der Kirche *) blau: gilt (auch) für Konzerte / *) grün: gilt zusätzlich für Bläsergruppen

- **(Posaunen-)Chorproben oder Orchesterproben finden ab dem 21. September 2020 bis auf weiteres ausschließlich in der Kirche oder im Freien statt.**
- Bei Ankunft Beachtung der Abstandsregelungen von mind. 1,5m.
 - nur mit aktuellem negativen Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene
- Bei Ankunft Mund-Nasen-Schutz, d.h. OP-Maske/FFP2/KN95/N95 tragen. Wer Mund-Nasen-Schutz vergessen hat, bekommt einen Einweg-OP-Mund-Nasen-Schutz.
- Verzicht auf jegliche Begrüßungsrituale.
- Zu Beginn werden alle Teilnehmenden über die bestehenden Hygieneregeln informiert.
- Keine Teilnahme von Personen mit Atemwegerkrankungen und Personen mit Krankheitssymptomen/-bildern.

- Kennzeichnung bzw. Absperrung entsprechender Sitzflächen für die Teilnehmer in ausreichendem Abstand.
 - Abstand halten und nacheinander Räumlichkeiten betreten.
 - Jeder Teilnehmer bringt seinen eigenen Notenständer, Bleistift/Stift und das benötigte Notenmaterial mit.
 - Es darf nur auf dem eigenen Instrument und dem eigenen Mundstück gespielt werden.
 - Bei Gesangsgruppen => vergrößerter Abstand zwischen den Sänger*Inne*n:
 - o Mind. 3 m seitlich.
 - o Mind. 6 m nach vorne.
 - Bei Bläsergruppen => Mindestabstand von 3 m in alle Richtungen
-
- **Belüftung:** Während der Probe werden häufig und regelmäßig (spätestens nach jeweils 30 Minuten) intensive Lüftungspausen gemacht. Alle Türen und Fenster der Kirche sind für 15 Min. weit zu öffnen.
 - Atemübungen / Einsingen werden auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert.
 - Auf Mundstück- sowie Lippenübungen wird verzichtet.
 - Bei Bewegung innerhalb des Raumes / Gebäudes Tragen des Mund-Nasen-Schutzes, d.h. OP-Maske/FFP2/KN95/N95.
 - Beim Verlassen wiederum Mund-Nasen-Schutz tragen.
 - Nicht alle auf einmal gehen raus, sondern nach und nach mit Rücksicht auf den Abstand untereinander.
 - Draußen kann der Mund-Nasen-Schutz dann wieder abgenommen werden.
 - Kein Zusammentreffen bzw. „gesellige“ Versammlungen der Teilnehmer vor und nach der Probe.
 - Reinigung aller Oberflächen und Gegenstände, die von den Teilnehmern häufig(er) berührt werden (z.B. Rückenlehnen der Bänke, Stühle)
 - Das Kondenswasser aus den Instrumenten ist sorgsam aufzufangen und anschließend sorgsam in einem verschließbaren Behälter zu entsorgen.
 - Der Fußboden im Probenbereich sollte nach jeder Probe gereinigt werden.

***) Fotodokumentation Platzkennzeichnung Chorsänger*innen Kirche:**



HYGIENEKONZEPT PILGERZIMMER

Bis auf Weiteres ist das Pilgerzimmer im Hachehuus geschlossen!

HYGIENEKONZEPT FÜR DEN BESUCH DES GOTTESDIENSTES IN DER KIRCHE

Anwendungsbereich

Dieses Hygienekonzept ist zur Organisation und Dokumentation der erforderlichen Hygienemaßnahmen für die Gottesdienste und Andachten am o.g. Ort vorgesehen. Es basiert auf der zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen (aktuell § 9 Religiöse Zusammenkünfte und § 4 Hygienekonzept) sowie auf den Absprachen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur verantwortungsvollen Durchführung von Gottesdiensten und ähnlicher religiöser Veranstaltungen während der Corona-Pandemie.

Persönliche Hygiene

Das Coronavirus SARS-CoV2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion, vor allem durch Aerosolbildung (etwa beim Sprechen, Singen, Husten und Niesen). Die Aufnahme in den Körper erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege und – in geringerem Maße – die Bindehäute der Augen. Darüber hinaus ist auch indirekt ein Eintrag über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich.

Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) ist nicht vollständig auszuschließen. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse gelten bei der Durchführung der o.g. Veranstaltung die grundsätzlichen Maßnahmen der persönlichen Hygiene:

- Abstand halten gemäß den Vorgaben der Corona-VO
- Tragen von medizinischen Masken, wo dieses vorgeschrieben ist
- Keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln
- Regelmäßige Reinigung und gründliche Desinfektion der Hände
- Kein Besuch der Veranstaltung von Personen mit Krankheitssymptomen

Zugangsbeschränkung

Der Zutritt zum Veranstaltungsort wird kontrolliert, eine Teilnahme ist nur nach Dokumentation von Name, Anschrift und Telefonnummer bei Ankunft möglich. Die Höchstzahl der Teilnehmenden richtet sich nach der unter Abstandsregeln vorgenommenen Bestuhlung und beträgt 26 Personen bei Einzelplatzvergabe, maximal 46 Personen bei der Vergabe von Doppelplätzen für Menschen aus einem Haushalt. Hinzu kommen maximal 5 Mitwirkende (Pastorinnen, Kirchenvorstand, Küsterin, Organist).

Abstandsgebot

Die Anordnung der Sitzplätze erfolgt so, dass das Einhalten des durch die Corona-VO vorgegebenen Mindestabstandes ermöglicht wird. Gruppenbildungen ist nur bei Gottesdiensten mit vorheriger Anmeldung möglich. Die Gruppenbildung liegt in der Verantwortung der Familien und wird nicht von der Kirchengemeinde kontrolliert.

Es erfolgt eine Platzanweisung durch Verantwortliche der Kirchengemeinde.

Bei allen liturgischen Handlungen sowie unter den Mitwirkenden wird der Mindestabstand eingehalten oder eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung getragen.

Anmeldemodalitäten:

Es ist nicht mit einem erhöhten Interesse an den genannten Gottesdiensten zu rechnen, so dass die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze nicht überschritten wird.

Steuerung des Publikums

Der Zutritt und das Verlassen des Veranstaltungsortes erfolgen unter Einhaltung des Mindestabstands. Dies wird durch Markierungen auf dem Boden und personelle Maßnahmen bzw. entsprechende Hinweise unterstützt. An der Tür wird auf die Vermeidung von Verzögerungen geachtet, um Gedränge zu vermeiden.

Nutzung der Sanitäranlagen

Die vorhandenen Sanitäranlagen können aufgrund ihrer Anzahl und der Raumgröße unter Einhaltung des Abstandsgebots von 2 Personen gleichzeitig genutzt werden. Diese Personenzahl wird während der Gottesdienste nie überschritten – zumal sich die sanitären Anlagen in erheblicher Distanz zu Kirche befinden, so dass ihr keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, dass die Personenzahl nicht überschritten wird.

Reinigung von Oberflächen, Lüftung des Raumes

Die Reinigung der häufig berührten Oberflächen und Gegenstände sowie der Sanitäranlagen erfolgt regelmäßig nach der Veranstaltung. Genutzte Räume werden gemäß den landeskirchlichen Empfehlungen regelmäßig gelüftet, mindestens jedoch direkt vor und nach der Veranstaltung.

Die Heizungsanlage wird vor Beginn des Gottesdienstes ausgestellt, um eine Umwälzung der Luft zu verhindern.

Dokumentation der Anwesenden

Die Teilnehmenden des Gottesdienstes werden datenschutzkonform mit ihren persönlichen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer) durch Einzelbögen erfasst. Diese Daten werden für drei Wochen aufbewahrt und danach vernichtet. Eine Teilnahme ohne Angabe der persönlichen Daten ist nicht möglich.

Mund-Nase-Bedeckungen

Jede*r Besucher*in ist verpflichtet, beim Betreten, Verlassen und bei Aufenthalt innerhalb des Veranstaltungsortes eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung im Sinne der Verordnung (OP-Maske/FFP2/KN95/N95) zu tragen. Gleiches gilt auch für die Mitarbeitenden des Veranstalters mit Ausnahme der aktiv ausführenden Mitwirkenden. Bei liturgischen Handlungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, tragen die liturgisch Handelnden eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung. Für Kinder zwischen dem 6. und 14. Geburtstag reicht gemäß Verordnung eine Alltagsmaske, Kinder unter 6 Jahren sind nicht zum Tragen einer Maske verpflichtet.

Weitere Hygienemaßnahmen

- Auf den Gemeindegesang wird verzichtet
- Das Abendmahl kann gefeiert werden – unter Einhaltung der Hygieneregeln.
- An den Eingangstüren wird die Möglichkeit zur Händedesinfektion vorgehalten
- Ein gastronomisches Angebot wird nicht vorgesehen
- Auf gesellige Angebote vor und nach dem Gottesdienst wird verzichtet

Unterweisung

Dieses Hygienekonzept wird allen Beteiligten vor dem Gottesdienst zur Kenntnis gegeben, auf seinen Inhalt und die Notwendigkeit zur Einhaltung wird hingewiesen.

HYGIENEKONZEPT FÜR OPEN-AIR-GOTTESDIENSTE

1. Der Abstand von 1,50m zwischen allen Beteiligten wird eingehalten.
2. Menschen eines Hausstandes dürfen nebeneinandersitzen /-stehen.
3. Bei Taufen erstellen die Angehörigen vorher eine Liste mit den Daten derer, die an dem Taufgottesdienst teilnehmen.
4. Im Freiluftgottesdienst ist Gemeindegesang nicht verboten.
5. Es liegen keine Liedermappen oder Liederhefte aus, sondern höchstens Zettel zum einmaligen Gebrauch.

HYGIENEKONZEPT FÜR DIE FRIEDHOFSKAPELLE BARRIEN

Grundsätzlich gelten dieselben Vorschriften wie für die Barrier Kirche.

1. Zum Wahren des Abstandes von 1,50m werden für jede Trauerfeier die Stühle extra gestellt.
2. Menschen eines Hausstandes dürfen nebeneinandersitzen.
3. Die Trauerfamilien erstellen eine Liste mit den Daten derer, die an der Trauerfeier in der Kapelle teilnehmen sollen (bei Einzelplätzen max. 20 Pers.).
4. Jeder Trauergast, der die Kapelle betreten möchte, ist verpflichtet, seinen Namen und seine Adresse zu notieren – um ggf. mögliche Infektionsketten nachzuvollziehen.
5. Vor dem Betreten der Kapelle werden die Trauergäste durch einen Friedhofsmitarbeiter begrüßt, der die Personen nach ihrem Namen fragt und überprüft, ob jemand zu den geladenen Trauergästen gehört und auf jeden Fall einen reservierten Platz in der Kapelle hat. Zuerst nehmen die von der Familie für die Kapelle geladenen Trauergäste Platz. Falls noch weitere Stühle im gebotenen Abstand frei sind, kann der Friedhofsmitarbeiter Trauergäste von draußen in die Kapelle bitten.
6. Beim Betreten der Kapelle durch den Haupteingang desinfizieren sich die Gäste die Hände und setzen spätestens jetzt einen medizinischen Mund-/Nase-Schutz, d.h. OP-Maske/FFP2/KN95/N95, auf.
7. Ggf. werden sie zu ihrem Platz begleitet bzw. auf ihren Platz hingewiesen.
8. Der Mund-/Nase-Schutz bleibt auch am Platz aufgesetzt.
9. Die Liturgen sprechen vom Pult – bei einem Abstand von 4m zur ersten Stuhlreihe – ohne Mund-/Nase-Schutz.
10. Die Kapelle wird aus dem Seitenausgang verlassen (Einbahnstraßensystem).
11. Es wird nicht gesungen und es liegen keine Liedermappen oder Liederhefte aus.
12. Nach jeder Trauerfeier wird die Kapelle gereinigt.
Dazu gehört u.a. auch das Reinigen und Desinfizieren des Lesepultes, sowie der Türklinken.
13. Sollten sich während der Trauerfeier weitere Personen draußen vor der Kapelle aufhalten (Stand Juni 2020: Insgesamt dürfen 50 Personen beim Gang zum Grab anwesend sein), haben auch diese die geltenden Regeln wie die Abstandseinhaltung von mind. 1,5 Metern einzuhalten. Durch Aushänge wird auf die Maßnahmen hingewiesen.

HANDLUNGSANWEISUNGEN FÜR VERDACHTSFÄLLE AUF COVID-19

Mitarbeitende mit entsprechenden Symptomen, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten (insbesondere Fieber, Husten und Atemnot), sind aufzufordern, den Dienst umgehend einzustellen und die Kirchengebäude zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeitenden auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

Sollte eine Infektion bestätigt werden, nimmt der/die Vorsitzende des Kirchenvorstands unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf, um das weitere Verfahren abzustimmen. Außerdem ermittelt und informiert er/sie diejenigen Personen aus dem dienstlichen Umfeld (Mitarbeitende und Besucher/innen), bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko bestehen könnte.

SCHUTZ BESONDERS GEFÄHRDETER PERSONEN

Der Kirchenvorstand hat gegenüber seinen Mitarbeitenden eine arbeitsvertragliche Schutz- und Fürsorgepflicht. Deshalb muss er dafür sorgen, dass Erkrankungsrisiken und Gesundheitsgefahren im Betrieb für die Mitarbeitenden so gering wie möglich bleiben. Für Mitarbeitende mit Vorerkrankungen (Risikogruppe Covid-19) sollten deshalb bei Bedarf und ärztlicher Indikation Sonderregelungen zu ihrem dienstlichen Einsatz getroffen werden. Hierfür kann der Kirchenvorstand auch die Beratung durch den Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin in Anspruch nehmen. Solche

Sonderregelungen können nur einvernehmlich zwischen dem Kirchenvorstand und den betroffenen Mitarbeitenden nach Abwägung der Risiken und betrieblichen Bedürfnisse getroffen werden.

Auch Mitarbeitende können sich bei Bedarf individuell vom Betriebsarzt zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition beraten lassen (Wunschvorsorge). Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Sofern der/die Mitarbeitende einwilligt, schlägt der Betriebsarzt / die Betriebsärztin dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen.

PERSÖNLICHE HYGIENE

Mitarbeitende werden angewiesen, sich selbst und andere zu schützen durch folgende Hygienemaßnahmen:

1. Händewaschen oder -desinfektion (beim Ankommen im kirchlichen Gebäude, vor der Zubereitung und dem Verzehr von Speisen, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen und ggf. auch Nießen und Husten)
2. Gründliches Händewaschen (mindestens 30 Sekunden gründlich einseifen, abwaschen und mit Einmaltüchern trocknen)
3. Hände aus dem Gesicht fernhalten
4. Auf Händeschütteln verzichten
5. Husten und Nießen in Taschentuch oder Armbeuge
6. Offene Wunden schützen
7. Regelmäßiges Lüften
8. Bei Husten und Fieber zu Hause bleiben
9. Möglichst keine Gegenstände mit anderen Personen gemeinsam nutzen; erforderlichenfalls bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes die Arbeitsmittel und Kontaktflächen desinfizieren
10. Abstand von mindestens 1,5 – 2 Metern zu anderen Personen einhalten

UNTERWEISUNG UND AKTIVE KOMMUNIKATION

Die Mitarbeitenden (auch Ehrenamtliche) werden durch folgende Maßnahmen über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen unterrichtet:

- Aushängen des Plakates „Wir geben aufeinander acht“ an geeigneten Stellen in den kirchengemeindlichen Gebäuden
- Aushängen des Plakates „Händeschütteln“ an geeigneten Stellen
- Aushängen von Hinweisen zum Gründlichen Händewaschen in Toiletten
- Unterrichtung der Mitarbeitenden über das Hygienekonzept, das auf der Homepage abrufbar ist.
- Regelmäßige Unterrichtung der Mitarbeitenden über Veränderungen von Schutzmaßnahmen